

Medizinische Versorgung

Fragen zur Gesundheitsversorgung

(Stand 07.04.2022)

Nach welchen Vorschriften richtet sich die Gesundheitsversorgung? Gibt es Einschränkungen?

Die Gesundheitsvorsorge richtet sich nach den §§ 4 und 6 AsylbLG.

Wenn die Betroffenen an einer akuten Krankheit leiden oder Schmerzen haben, werden die erforderlichen ärztlichen und zahnärztlichen Kosten übernommen. Darüber hinaus können weitere Leistungen gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind.

Wie erfolgt die Abwicklung? Erhalten Flüchtlinge eine elektronische Gesundheitskarte?

Im Landkreis Ahrweiler gibt es keine elektronische Gesundheitskarte. Für die notwendigen Behandlungen wird ein Behandlungsschein ausgestellt. Dieser kann bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Sozialabteilung, telefonisch, per Mail oder per Fax von dem Praxisteam oder den Betroffenen selbst vor der anstehenden Behandlung angefordert werden.

Kontaktdaten:

- Frau Pfeiffer, Tel. 02641/975-219, Fax: 7219, Mail: krankenhilfe@kreis-ahrweiler.de
- Frau Italo, Tel. 02641/975-384, Fax: 7384, Mail: krankenhilfe@kreis-ahrweiler.de
(Ausstellen von Krankenscheinen)
- Sachbereichsleiterin:
Frau Retterath, Tel. 02641/975-580, Fax: 7580, Mail: Annette.Retterath@kreis-ahrweiler.de

Welche Behandlungen bedürfen einer vorherigen Genehmigung?

Die Behandlung durch einen Allgemeinmediziner (Hausarzt), Gynäkologen oder Kinderarzt bedarf keiner vorherigen Genehmigung. Sofern jedoch eine Weiterbehandlung durch einen Facharzt erforderlich ist, muss diese vorher durch die Kreisverwaltung genehmigt werden. Dies gilt auch für planbare Krankenhausaufenthalte. Die Betroffenen sollen dazu die erteilte Überweisung zwecks Genehmigung der Behandlung bei der Kreisverwaltung einreichen.

Werden auch die Kosten für Medikamente übernommen?

Die Kosten für Medikamente, die für die Behandlung (siehe Punkt 1) notwendig sind, werden übernommen.

Werden die Kosten für notwendige Impfungen und U-Untersuchungen übernommen?

Die Kosten für eine von der STIKO empfohlene Impfung sowie die Kosten für eine U-Untersuchung werden übernommen. Die Corona-Schutzimpfung wird darüber hinaus in Impfzentren, im mobilen Impfbus oder in Apotheken kostenlos angeboten.

Weitergehend Informationen dazu unter: www.corona.rlp.de

Werden die Kosten für einen Krankentransport übernommen?

Eine Beförderung ist unter bestimmten medizinischen Voraussetzungen möglich, die Entscheidung trifft der behandelnde Arzt.

Sind Flüchtlinge von den Zuzahlungen befreit?

Solange der Betroffene Leistungen nach dem AsylbLG bezieht, ist er von den Zuzahlungen befreit.

Wie ist bei der Verordnung von Heil- und Hilfsmitteln (z.B. Rollstuhl) zu verfahren?

Vorordnungen von Heil- und Hilfsmitteln sind grundsätzlich der Kreisverwaltung vorab zur Genehmigung vorzulegen. Welche Heil- und Hilfsmittel notwendig sind, entscheidet der behandelnde Arzt.

Werden die Kosten für psychotherapeutische Behandlungen übernommen?

Die Kosten für psychotherapeutische Behandlungen werden übernommen, auch hier ist vorab die Genehmigung der Kreisverwaltung einzuholen. Im Einzelfall können die Kosten für einen Dolmetscher übernommen werden.

Im Psychosozialen Zentrum für Flüchtlinge (IN TERRA) in Mayen, Andernach und Ahrweiler können Betroffene Hilfen in Form von Beratungsangeboten, Informationen und Therapien erhalten.

Infos: [Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge | PSZ \(caritas-rhein-mosel-ahr.de\)](https://www.caritas-rhein-mosel-ahr.de)

Werden die Kosten für einen Dolmetscher für einen Hausarzt- bzw. Facharztbesuch übernommen?

Grundsätzlich werden die Kosten für einen Dolmetscher nicht übernommen. Im Einzelfall kann -je nach Schwere der Erkrankung und den damit verbundenen Behandlungsoptionen- ausnahmsweise eine Kostenzusage erfolgen. Zunächst soll jedoch die Hilfe von Familienangehörigen, Freunden oder Ehrenamtlichen für die Übersetzung in Anspruch genommen werden.